

**Büro Dienstgeberseite**

**Geschäftsführer und Berater:**

Dr. Alireza Khostevan  
Bischöflich Münstersches Offizialat  
Kolpingstraße 14  
49377 Vechta  
Tel.: 04441 872-165  
[alireza.khostevan@bmo-vechta.de](mailto:alireza.khostevan@bmo-vechta.de)

Sekretariat  
Eva-Maria Kohl  
Tel.: 04441 872-174  
[eva-maria.kohl@bmo-vechta.de](mailto:eva-maria.kohl@bmo-vechta.de)

# Dienstgeberbrief II/2023

06.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat am 23.11.2023 im St. Antoniushaus Vechta zum 150. Mal getagt und die folgenden Beschlüsse gefasst:

## **Übernahme von TVöD-Regelungen aus der Tarifeinigung vom 22. April 2023**

Weitreichende Auswirkungen hat der Beschluss der KODA, die Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 22. April 2023 für den kirchlichen Bereich in voller Höhe zu übernehmen. Dabei geht es in erster Linie um die Erhöhung der Tabellenentgelte (Anlagen A und C zur AVO) und der tarifynamischen Zulagen zum 01. März 2024 für Beschäftigte, Auszubildende, Studierende und Praktikant\*inn\*en. Bei der nicht selbstverständlichen, aber gleichwohl erfolgten Übernahme der Tarifabschlüsse war es der Dienstgeber- wie auch der Mitarbeiterseite ein besonderes Anliegen, die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die durch aktuelle weltpolitische und wirtschaftliche Krisen verursacht wurden, abzufedern.

## **Fortzahlung der SuE-Zulage bei Arbeitsunfähigkeit am Umwandlungstag**

Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst erhalten u.a. eine gesonderte Zulage, die in Freizeit umgewandelt werden kann (sog. Umwandlungstage). Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitenden an einem fristwährend geltend gemachten und vom Arbeitgeber bewilligten Umwandlungstag drohte nicht nur der Umwandlungstag zu entfallen, sondern auch die entsprechende Zulage. Nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bleibt es dabei, dass der

Freistellungstag nicht nachgewährt werden muss. Die KODA hat jedoch den Vermittlungsvorschlag angenommen, wonach die Zulage vorerst – bis zu einer BAG-Rechtsprechung, längstens bis Ende 2027 – nicht gekürzt werden darf. § 2a SR 3 wurde wie folgt ergänzt:

*„(3A)<sup>1</sup>Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines nach Abs. 3 beantragten und genehmigten Umwandlungstages unterbleibt die Kürzung der SuE-Zulage. <sup>2</sup>Die Regelung nach Satz 1 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027, längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung der dem § 2a Abs. 3 Satz 3 der Sonderregelung 3 zur AVO in der Fassung der 86. Änderung vom 15. Juni 2023 entsprechenden Regelung im TVöD-VKA (Umwandlungstage bei Arbeitsunfähigkeit).“*

Die Regelung tritt rückwirkend zum 01. April 2023 in Kraft.

### **Anpassung der Fahrtkostenerstattung**

Nach intensiven Verhandlungen hat sich die KODA mit der erforderlichen Mehrheit auch auf eine Anpassung der Fahrtkostenerstattung verständigt. Die Sätze für die Kostenerstattung bei dienstlich veranlassten Fahrten orientieren sich zukünftig aus Gründen der Steuer- und Beitragsfreiheit an der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO), jedoch wurden folgende Mindestbeträge festgesetzt:

Ab dem 01. Januar 2024 beträgt der Erstattungssatz bei Nutzung von Pkw je Kilometer 0,38 EUR (bislang 0,40 EUR), bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,30 EUR. Der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten bei deren Nachweis wurde auf max. 0,60 EUR (bislang max. 0,50 EUR) erhöht. Bei Nutzung eines privaten Fahrrades für Dienstreisen werden zukünftig 0,19 EUR je Kilometer (bislang 0,05 EUR) erstattet; diese sind jedoch nicht steuerfrei. Neu eingeführt wurde die sog. Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Person und Kilometer.

Die von der Mitarbeiterseite darüber hinausgehend angestrebten Entschädigungen für Diensthunde und Kraftfahrzeuganhänger fanden die nötige Mehrheit nicht.

### **Übernahme der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in der Hauswirtschaft**

Die betroffenen Auszubildenden erhalten rückwirkend zum 01. Mai 2023 und 01. September 2023 höhere Vergütungen. Sie liegen während der gesamten Ausbildungszeit unterhalb der Ausbildungsvergütungen des TVAöD; die Jahressonderzahlungen liegen dagegen mit 110% oberhalb der TVAöD-Regelung von 90% eines monatlichen Ausbildungsentgeltes.

## **Personalien**

Herr Dennis Vaske (Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Vechta) ist zum 30.09.2023 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden. Seine Nachfolge in der KODA als Dienstgebervertreter hat Frau Kerstin Ahrling (Bischöflich Münstersches Offizialat, Vechta) übernommen.

Ebenfalls wird auch Frau Christina Jaax (Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück) als Dienstgebervertreterin ausscheiden. Über eine Nachberufung zum 01. Januar 2024 soll demnächst entschieden werden.

Auf Mitarbeiterseite wird es zum Jahreswechsel einen Personalwechsel des Gewerkschaftsvertreters von Herrn Thorsten Meyer zu Herrn Sebastian Zöppel geben.

## **Arbeitsrechtstagung 2023**

Die diesjährige Arbeitsrechtstagung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta, die am 28.11.2023 in der Katholischen Akademie Stapelfeld stattfinden sollte, musste leider abgesagt werden. Die nächste planmäßige Arbeitsrechtstagung ist für 2025 vorgesehen. Genaues Datum und der Inhalt der Tagung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Wir wünschen Ihnen, allen Mitarbeitenden und Familien eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit.

Herzliche Grüße

Ihre Vertreterinnen und Vertreter  
der KODA-Dienstgeberseite